

Geschäftsverzeichnissnr. 6718

Entscheid Nr. 134/2018
vom 11. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 40 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Korrekktionalgericht Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Juni 2017 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J. V.O., dessen Ausfertigung am 24. August 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Löwen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches, der die Folgen der Zustellung eines auf Verurteilung lautenden Versäumnisurteils regelt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er in Analogie zu Artikel 145 des Strafprozessgesetzbuches nicht die Verpflichtung vorsieht, die Zustellung eines Versäumnisurteils an die Person, der ein Betreuer zugewiesen wurde, auch an den Wohnsitz oder den Wohnort des Betreuers erfolgen zu lassen?

2. Verstößt Artikel 40 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er einerseits nicht die Verpflichtung vorsieht, die Notifizierung der Entziehung der Fahrerlaubnis an eine Person, der ein Betreuer zugewiesen wurde, auch an ihren Betreuer erfolgen zu lassen, und andererseits ebenso wenig vorsieht, dass in dem Fall, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis im Versäumniswege ausgesprochen wurde, die im Versäumniswege verurteilte Person bei der Notifizierung der Entziehung der Fahrerlaubnis über die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, in Kenntnis gesetzt werden muss? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage und den ersten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage

B.1. Das vorliegende Gericht möchte mit der ersten Vorabentscheidungsfrage erfahren, ob Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, sofern er bezüglich einer Person, die unter Betreuung stehe, keine Verpflichtung vorsehe, ein Versäumnisurteil ebenfalls ihrem Betreuer zuzustellen, während die Ladung vor das Polizeigericht nach Artikel 145 des Strafprozessgesetzbuches sowohl gegenüber der Person, die unter Betreuung stehe, als auch ihrem Betreuer erfolgen müsse.

Mit dem ersten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Gericht erfahren, ob Artikel 40 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei (im Folgenden: Straßenverkehrsgesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, sofern er bezüglich einer Person, die unter Betreuung stehe, keine Verpflichtung vorsehe, ebenfalls ihren Betreuer über eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Kenntnis zu setzen.

B.2.1. Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches wurde durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz ersetzt und gilt für die Säumnis einer Partei nach dem 29. Februar 2016. Da der Verurteilte im Ausgangsverfahren am 7. Oktober 2015 säumig war, ist die entsprechend abgeänderte Bestimmung auf ihn nicht anwendbar.

Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches bestimmte vor seiner Ersetzung durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016:

« Wer im Versäumniswege verurteilt worden ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt worden ist, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem Angeklagten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen. Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Angeklagte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der Angeklagte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen.

Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der verfolgenden Partei oder den anderen Parteien des Rechtsstreits zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des Urteils zugestellt worden ist, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Falle, wo von den verfolgenden Parteien oder von einer von ihnen Berufung eingelegt wird, kann die Behandlung der Berufung fortgesetzt werden.

Infolge des Einspruchs gilt die Verurteilung als nichtig; die durch den Einspruch verursachten Verfahrenskosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung des Urteils bleiben jedoch zu Lasten des Einspruchsklägers, wenn das Versäumnis ihm anzulasten ist ».

B.2.2. Artikel 40 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« Jede als Strafe ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis tritt am fünften Tag ab dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft in Kraft. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in dieser Frist nicht einbegriffen.

Unbeschadet des Artikels 49/1 wird im Fall, wo der Verurteilte es versäumt, der Kanzlei rechtzeitig seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument zukommen zu lassen, der laufende Entziehungszeitraum von Rechts wegen um die Frist verlängert, die ab dem fünften Tag nach der in Absatz 1 erwähnten Benachrichtigung bis zum tatsächlichen Datum der Abgabe des Führerscheins oder des als Führerschein geltenden Dokuments verstrichen ist. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in dieser Frist nicht einbegriffen. Ist die Entziehung aufgrund von Artikel 38 § 2*bis* begrenzt, wird sie von Rechts wegen nur verlängert, wenn der Führerschein erst nach dem tatsächlichen Einsetzen der Entziehung abgegeben wurde, und zwar um eine Frist, die der Anzahl Tage entspricht, an denen der Führerscheinenzug bereits wirksam war.

Werden dem Verurteilten mehrere Entziehungen der Fahrerlaubnis als Strafe auferlegt, kann die Staatsanwaltschaft diese nach der Benachrichtigung nacheinander wirksam werden lassen ».

B.3.1. Das Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde währenden Schutzstatus (im Folgenden: Gesetz vom 17. März 2013) ersetzt die bisherigen Regelungen des gerichtlichen Schutzes Volljähriger durch einen einzigen Schutzstatus, und zwar die Betreuung (Artikel 494 bis 512 des Zivilgesetzbuches). Für die aufgehobenen Regelungen sind Übergangsmaßnahmen vorgesehen (Artikel 227 bis 230 des Gesetzes vom 17. März 2013).

B.3.2. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die vorläufige Verwaltung als Grundlage des neuen Schutzstatus zu nehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1009/001, S. 11-12), die sich nicht mehr auf die Vermögensverwaltung beschränkt, sondern auf den Schutz der Person ausgeweitet wird (*ebenda*, S. 4-5). Der Friedensrichter kann daher eine gerichtliche Schutzmaßnahme in Bezug auf das Vermögen sowie die Person gegenüber einem Volljährigen anordnen, « der aufgrund seines Gesundheitszustands ganz

oder teilweise - und sei es nur vorübergehend - außerstande ist, ohne Beistand oder sonstige Schutzmaßnahme seine Interessen vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Art selbst angemessen wahrzunehmen, [...] wenn und insofern der Schutz seiner Interessen es erforderlich macht » (Artikel 488/1 Absatz 1, 492 und 492/1 des Zivilgesetzbuches). Gegenüber volljährigen Personen, die sich in einem Zustand der Verschwendungssucht befinden, kann der Friedensrichter nur eine gerichtliche Schutzmaßnahme bezüglich des Vermögens anordnen (Artikel 488/2 des Zivilgesetzbuches). Jede Entscheidung, durch die eine Schutzmaßnahme angeordnet, beendet oder abgeändert wird, wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und in das Bevölkerungsregister eingetragen (Artikel 1249 und 1249/1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.4.1. Bezüglich Zustellungen und Notifizierungen an Personen, die unter vorläufiger Verwaltung standen, bestimmte der ehemalige Artikel 488*bis* Buchstabe k) des Zivilgesetzbuches:

« Die Zustellungen und Notifizierungen für Personen, denen ein vorläufiger Verwalter zugewiesen worden ist, werden an letzteren gerichtet und erfolgen an seinem Wohnsitz oder Wohnort ».

Diese Bestimmung gilt weiterhin für die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen der vorläufigen Verwaltung bis zum Zeitpunkt, wo diese Maßnahmen in Anwendung der Artikel 227 bis 229 den in Buch I Titel XI Kapitel II/1 (« Rechtliche Betreuung ») des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen unterworfen werden oder erlöschen (Artikel 230 des Gesetzes vom 17. März 2013).

B.4.2. Hinsichtlich des neuen Schutzstatus der Betreuung ist die Regelung über Zustellungen und Notifizierungen in Artikel 499/12 des Zivilgesetzbuches enthalten, der bestimmt:

« Zustellungen und Notifizierungen an Personen, denen ein Betreuer zugewiesen wurde, erfolgen an diese Personen selbst und an den Wohnsitz oder Wohnort des Betreuers, sofern die Zustellung oder Notifizierung mit dem Auftrag des Betreuers in Zusammenhang steht ».

Daraus geht hervor, dass Zustellungen und Notifizierungen, die mit dem Auftrag des Betreuers zusammenhängen, an die geschützte Person selbst und an den Wohnsitz oder Wohnort des Betreuers erfolgen müssen.

B.4.3. Darüber hinaus legen die Artikel 145 und 182 des Strafprozessgesetzbuches in der Fassung der Abänderung durch die Artikel 148 und 149 des Gesetzes vom 17. März 2013 fest, dass, wenn eine geschützte Person vor das Polizeigericht oder vor das Korrekionalgericht geladen wird, die Zustellung an die geschützte Person selbst und an den Wohnsitz oder Wohnort ihres Betreuers erfolgen muss.

Artikel 145 Absätze 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

«Ladungen wegen einer Übertretung oder wegen eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Polizeigerichts fällt, erfolgen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Zivilpartei.

[...]

Die Notifizierung an Personen, denen ein Betreuer zugewiesen wurde, erfolgt an diese Person und an den Wohnsitz oder den Wohnort des Betreuers ».

Artikel 182 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Das Korrekionalgericht wird mit den Sachen, die in seine Zuständigkeit fallen, befasst, entweder durch die Verweisung an das Gericht gemäß den oben stehenden Artikeln 130 und 160 oder durch eine Ladung, die von der Zivilpartei und - in allen Fällen - vom Prokurator des Königs direkt an den Beschuldigten und an die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen erfolgt, oder durch die Vorladung des Beschuldigten durch ein Protokoll gemäß Artikel 216^{quater} oder durch eine Vorladung im Hinblick auf ein sofortiges Erscheinen gemäß Artikel 216^{quinquies}. Die Ladung an Personen, denen ein Betreuer zugewiesen wurde, erfolgt ebenfalls an den Wohnsitz oder den Wohnort dieses Betreuers. Die Parteien können auch freiwillig und auf einfache Benachrichtigung hin erscheinen, ohne dass eine Ladung notwendig wäre ».

B.4.4. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die systematische doppelte Zustellung der Ladung vor das Polizeigericht oder das Korrekionalgericht als wünschenswert angesehen wurde, damit der Betreuer von einer Strafsache betreffend die geschützte Person aufgrund der möglichen schwerwiegenden vermögensrechtlichen Folgen einer Verurteilung rechtzeitig Kenntnis nehmen könne (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/005, S. 125-126; *Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/010, S. 85-86).

Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass die Regelung über die Zustellung und Notifizierung im spezifischen Rahmen der Betreuung, so wie im Zivilgesetzbuch verankert,

sich nur auf Zivilsachen und nicht auf Strafsachen beziehe (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/010, S. 86). Diese Auslegung wird auch vom vorlegenden Gericht zugrunde legt.

B.5. Das vorlegende Gericht fragt den Gerichtshof, ob das Recht auf ein faires Verfahren verletzt werde, weil weder bei der Zustellung eines Versäumnisurteils noch bei der Notifizierung einer Entziehung der Fahrerlaubnis an eine Person, der ein Betreuer zugewiesen wurde, eine ähnliche Verpflichtung zur doppelten Zustellung oder Notifizierung an sowohl die geschützte Person als auch ihren Betreuer vorgesehen sei.

B.6. Um das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung einer unter Betreuung stehenden geschützten Person entsprechend Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewährleisten, muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass diese Person wegen ihres Gesundheitszustands ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ohne gerichtliche Schutzmaßnahme ihre Interessen vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Art selbst angemessen wahrzunehmen, oder dass diese Person sich in einem Zustand der Verschwendungssucht befindet (vgl. in diesem Sinne: EuGHMR, 30. Januar 2011, *Vaudelle gegen Frankreich*, §§ 50-53). Besondere Verfahrensgarantien können daher erforderlich sein, um die Interessen der geschützten Personen zu wahren, insbesondere wenn das Recht auf Freiheit betroffen ist (*ebenda*, §§ 60-61). Außerdem kann eine Verurteilung mit erheblichen finanziellen Folgen für das Vermögen der geschützten Person verbunden sein (*ebenda*, § 63). Der Gesetzgeber muss folglich zumindest zusätzliche Verfahrensgarantien vorsehen, die es erlauben, dass die geschützte Person über die Art und die Ursache des gegen sie geführten Strafverfahrens vollständig informiert sein kann (*ebenda*, § 65).

B.7.1. Die Ladung der geschützten Person vor das Polizeigericht oder das Korrekionalgericht muss nach den Artikeln 145 und 182 des Strafprozessgesetzbuches an die geschützte Person und an den Wohnsitz oder den Wohnort ihres Betreuers zugestellt werden. Ein gültiges Versäumnisurteil setzt voraus, dass die säumige Partei ordnungsgemäß zum Erscheinen geladen worden ist (Kass., 11. September 1990, *Arr. Cass*, 1990, Nr. 15; Kass., 1. Oktober 1997, *Arr. Cass*, 1997, Nr. 380).

B.7.2. Die Betreuung beinhaltet keine Vertretung der geschützten Person in ihrer Eigenschaft als Angeklagte im Strafverfahren, da diese Vertretung gemäß Artikel 185 des Strafprozessgesetzbuches dem Rechtsanwalt vorbehalten ist (Kass., 11. Mai 2005, *Arr. Cass.*, 2005, Nr. 273; Kass., 13. Dezember 2011, *Arr. Cass.*, 2011, Nr. 682). Eine strafrechtliche Verurteilung kann trotzdem mit Folgen für das Vermögen der geschützten Person verbunden sein.

B.7.3. Der Umstand, dass der Auftrag des Betreuers sich nicht auf die Vertretung der geschützten Person in ihrer Eigenschaft als Angeklagte im Strafverfahren erstreckt, und der allgemeine Rechtsgrundsatz des persönlichen Charakters der Strafe vermögen gleichwohl nicht zu rechtfertigen, dass an den Betreuer nur die Ladung der geschützten Person vor das Polizeigericht oder das Korrekionalgericht zugestellt wird, aber nicht das gegen diese Person ergangene Versäumnisurteil. Letztere könnte nämlich verurteilt werden, ohne dass dies dem Betreuer bekannt ist und ohne dass er die Folgen der Verurteilung für das Vermögen der geschützten Person, die womöglich erheblich sind, hat auffangen können.

Folglich fehlen die Verfahrensgarantien, um das Recht der geschützten Person auf ein faires Verfahren zu wahren.

B.7.4. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, sofern er keine Verpflichtung vorsieht, ein gegen die geschützte Person ergangenes Versäumnisurteil auch an den Betreuer zuzustellen.

Da die festgestellte Lücke sich in dem dem Gerichtshof vorgelegten Text befindet, ist es Sache des vorlegenden Gerichts, die festgestellte Verfassungswidrigkeit im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs zu beenden, da diese Feststellung in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt wird, die es erlaubt, die in Frage stehende Bestimmung unter Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzuwenden. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Einspruchsfrist setzen nämlich eine

ordnungsgemäße Zustellung des Versäumnisurteils voraus (Kass., 9. März 2016, P.15.1679.F).

B.8.1. Das vorlegende Gericht fragt ferner, ob das Recht auf ein Verfahren verletzt werde, sofern die Notifizierung der Entziehung der Fahrerlaubnis an eine Person, die unter Betreuung stehe, nicht ebenso an den Betreuer erfolgen müsse.

B.8.2. Die Notifizierung einer Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht sich auf die Strafvollstreckung. Wenn das gegen die geschützte Person ergangene Versäumnisurteil an den Betreuer zugestellt wird, kann er die Verurteilung zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis zur Kenntnis nehmen und sind ausreichende Verfahrensgarantien vorhanden, um die Interessen der geschützten Person effektiv zu schützen.

B.9. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten. Der erste Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf den zweiten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage

B.10.1. Mit dem zweiten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Gericht erfahren, ob Artikel 40 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, sofern er nicht vorsehe, dass die im Säumnisweg verurteilte Person bei der Benachrichtigung wegen einer Entziehung der Fahrerlaubnis über die Möglichkeit zum Einlegen eines Einspruchs in Kenntnis zu setzen sei.

B.10.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet das Recht auf Zugang zum zuständigen Gericht. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 13 der Verfassung garantiert und muss unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 der Verfassung jedermann garantiert werden.

B.11.1. Gemäß Artikel 185 des Strafprozessgesetzbuches muss der Angeklagte persönlich oder durch einen Rechtsanwalt erscheinen. Wenn ein Angeklagter im Versäumniswege verurteilt wird, besitzt er das Recht auf eine neue faktische und rechtliche

Beurteilung und das Recht, angehört zu werden, außer wenn er auf sein Recht, zu erscheinen und sich zu verteidigen, verzichtet hat, oder wenn er die Absicht hat, sich der Justiz zu entziehen (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, § 54; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 26).

B.11.2. Gemäß Artikel 187 Absätze 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches verfügen der Verurteilte, die zivilrechtlich haftende Partei und die Zivilpartei über eine Frist von fünfzehn Tagen, um Einspruch gegen ein im Versäumniswege verkündetes Strafurteil einzulegen. Diese Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Zustellung der im Versäumniswege erlassenen Entscheidung. In Absatz 2 desselben Artikels ist jedoch eine zusätzliche Frist ausschließlich zum Vorteil des verurteilten Angeklagten vorgesehen, dem das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, während die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei nur über die in Absatz 1 vorgesehene gewöhnliche Einspruchsfrist verfügen.

Wenn das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, kann der verurteilte Angeklagte, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Angeklagte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, noch Einspruch einlegen. In Bezug auf zivilrechtliche Verurteilungen kann er bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Einspruchsfrist setzen eine ordnungsgemäße Zustellung des Versäumnisurteils voraus (Kass., 9. März 2016, P.15.1679.F).

B.12. Das Recht, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einzulegen, kann zwar mit Verfahrenserfordernissen hinsichtlich der Anwendung von Rechtsmitteln einhergehen, doch diese Erfordernisse dürfen den Angeklagten nicht daran hindern, von den verfügbaren Rechtsmitteln Gebrauch zu machen (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien*, §§ 44-45; 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, § 57; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 26). Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Anwendung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien*, § 45).

Um die Möglichkeit des Einspruchs und das Recht auf gerichtliches Gehör zu gewährleisten, ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten

hinsichtlich der Rechtsmittel und der Fristen deutlich festgelegt werden, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können. Eine im Säumnisweg verurteilte Person muss bei der Zustellung des Urteils sofort auf eine verlässliche und förmliche Weise über die verfügbaren Rechtsmittel, die entsprechenden Fristen und die zu beachtenden Formerfordernisse informiert werden (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, §§ 58-59; 29. Juni 2010, *Hakimi gegen Belgien*, §§ 35-36; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 30).

B.13.1. Anlässlich des vorerwähnten Entscheids *Hakimi gegen Belgien* hat der Kassationshof entschieden:

« Lorsque la signification de l'arrêt rendu par défaut ne mentionne pas le droit de faire opposition et le délai imparti pour l'exercice de ce droit, une opposition faite hors délai ne peut être déclarée irrecevable pour cause de tardiveté, à peine de priver le condamné du droit d'accès à un tribunal.

Décidant le contraire, l'arrêt du 9 mars 2007 viole l'article 6.1 de la CEDH dans l'interprétation que la Cour européenne lui a donnée par son arrêt du 29 juin 2010 » (Cass. 23 février 2011, *Pas.*, 2011, n° 161).

B.13.2. In einem Entscheid vom 9. März 2016 (P.15.1379.F) hat der Kassationshof geurteilt:

« La disposition visée au moyen accorde au prévenu défaillant un délai supplémentaire qui lui permet de former opposition dans les quinze jours qui suivent celui où il a connu la signification de la décision rendue par défaut à sa charge.

Tant ce délai extraordinaire que le délai ordinaire d'opposition ne courent point en l'absence d'une signification régulière. L'article 6.1 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales impose, à cet égard, que la signification mentionne le droit de former opposition ainsi que le délai imparti pour l'exercer.

La connaissance de la signification que requiert la disposition visée au moyen n'est, quant à elle, subordonnée à aucune formalité particulière. Elle est laissée à l'appréciation du juge. Au moment où le prévenu défaillant prend connaissance de la signification, aucune disposition légale n'impose qu'il soit à nouveau informé de la possibilité et des modalités de l'opposition figurant dans l'acte de signification.

Le jugement considère que ces informations devaient être données à la défenderesse lorsque la mise à exécution de la déchéance du droit de conduire à laquelle elle avait été condamnée lui a été notifiée, sans que, pour en prendre connaissance, elle ait dû attendre d'aller chercher la copie de l'exploit de signification du jugement rendu par défaut.

Ainsi, le tribunal n'a pas légalement justifié la décision selon laquelle, bien que formée plus de quinze jours après la date à laquelle la demanderesse a eu connaissance de la signification du jugement rendu par défaut, l'opposition est recevable ».

B.14.1. Der Richter, der über die Zulässigkeit des Einspruchs zu entscheiden hat, urteilt auf unanfechtbare Weise, ob und wann der Betreffende von der Zustellung erfahren hat (Kass., 3. Januar 1989, *Arr. Cass.*, 1988-1989, Nr. 256).

Im Falle der Anfechtung muss nicht der Angeklagte die nicht erfolgte Kenntnisnahme beweisen. Die Staatsanwaltschaft oder die Zivilpartei müssen hingegen den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Zustellung nachweisen, wenn sie einen zu spät erfolgten Einspruch geltend machen wollen (Kass., 19. Dezember 1972, *Arr. Cass.*, 1973, S. 411).

B.14.2. Wenn die Zustellung eines Versäumnisurteils nicht an die Person bewirkt werden konnte, ist die spätere Kenntnisnahme von dieser Zustellung durch den im Säumnisweg Verurteilten eine Frage der tatsächlichen Begebenheiten, die mit keinen Formalitäten verbunden ist. Diese Kenntnisnahme setzt gleichwohl die außerordentliche Einspruchsfrist in Gang.

B.14.3. Zwar ist es unmöglich, auf allgemeine Weise zu verlangen, dass der Verurteilte zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Zustellung eines Versäumnisurteils immer über die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs und über die entsprechenden Fristen und Formerfordernisse in Kenntnis gesetzt wird. Diese Kenntnisnahme kann nämlich von einem bloß zufälligen und faktischen Geschehnis, wie einer Mitteilung durch einen Dritten oder einer polizeilichen Verkehrskontrolle abhängen. Die Situation ist allerdings eine andere, wenn nach der Zustellung des Versäumnisurteils eine formelle Benachrichtigung des Verurteilten in Bezug auf die Vollstreckung des Urteils zu bewirken ist, wie dies nach Artikel 40 des Straßenverkehrsgesetzes bei einer Benachrichtigung über die Entziehung der Fahrerlaubnis der Fall ist.

B.14.4. Wie in B.12 erwähnt wurde, erfordert das Recht auf ein faires Verfahren nicht nur, dass die Möglichkeiten und die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln klar normiert sind, sondern auch, dass sie dem Rechtsuchenden möglichst eindeutig zur Kenntnis gebracht werden. Die außerordentliche Frist zur Einlegung eines Einspruchs ist sehr wichtig, wenn die Zustellung des Versäumnisurteils nicht an die Person erfolgt, und diese Frist ist außerdem

kurz. Während der außerordentlichen Einspruchsfrist ist die Verurteilung darüber hinaus vollstreckbar.

B.14.5. Die Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis kann mit weitreichenden Folgen verbunden sein, insbesondere für diejenigen, für die die Fahrzeugnutzung zwecks Generierung von Berufseinkünften unentbehrlich ist. Wenn im Falle einer Verurteilung im Säumnisweg bei der Benachrichtigung über die Entziehung die Möglichkeiten und die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln dem Verurteilten nicht zur Kenntnis gebracht werden, kann die Möglichkeit zur Einspruchseinlegung ernsthaft erschwert sein, während die zusätzliche Informationsverschaffung für den Staat keine unverhältnismäßige Last mit sich bringt.

B.15. Weil daher nicht festgelegt ist, dass bei der Benachrichtigung über die Entziehung der Fahrerlaubnis, die im Rahmen eines Säumnisverfahrens ausgesprochen wird, die gegen ein Versäumnisurteil verfügbaren Rechtsmittel sowie die dabei zu beachtenden Fristen und Formerfordernisse mitzuteilen sind, ist Artikel 40 des Straßenverkehrsgesetzes nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er keine Verpflichtung vorsieht, ein gegen eine unter Betreuung stehende Person ergangenes Versäumnisurteil an diese Person und an den Wohnsitz oder den Wohnort des Betreuers zuzustellen.

2. Artikel 40 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er nicht bestimmt, dass bei der Notifizierung der Entziehung der Fahrerlaubnis, die im Versäumniswege ausgesprochen wird, die gegen ein Versäumnisurteil verfügbaren Rechtsmittel sowie die dabei zu beachtenden Fristen und Formerfordernisse mitzuteilen sind.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen